



Gemeinde Lenggries

Verordnung über die Parkgebühren und andere Regelungen für den ruhenden Verkehr vom 27. Oktober 2021

Die Gemeinde Lenggries erlässt auf Grund von § 6, 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 498) und § 45 und § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Lenggries erhebt zur Regelung des ruhenden Verkehrs und für die Benutzung von entsprechend mit Verkehrszeichen gekennzeichneten öffentlich gewidmeten Flächen im Gemeindegebiet eine Parkgebühr. Auf den Flächen nach Satz 1 ist unter Berücksichtigung der Parkzeit, der Parkdauer und der Parkgebührenhöhe das Parken von Fahrzeugen nur bei Entrichtung der Gebühr mit am Automaten gelöstem Parkschein, per Betreiberapplikation (Handy-App) oder Jahresparkausweis erlaubt. Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der StVO, insbesondere für hoheitliche Tätigkeiten, bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeit; Fälligkeit; Gebührenschuldner

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Parken auf einer in § 1 Satz 1 genannten Fläche zur gebührenpflichtigen Parkzeit täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Mit dem Parken wird die Gebühr fällig. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug entsprechend Satz 1 parkt.

§ 3 Betreiberapplikation („Handy-App“)

Wenn ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für eine Fläche nach § 1 Satz 1 zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist, kann der Gebührenschuldner (§2) auch durch die Benutzung der Betreiberapplikation für Mobiltelefone („Handy-App“) bezahlen. Es gelten die Parkgebühren nach § 5, die privatrechtliche Gebühr des Betreibers der Applikation pro Parkvorgang wird von der Gemeinde getragen.

§ 4 Jahresparkausweis

Der Jahresparkausweis gilt vom Tag der Ausstellung für ein Jahr. Die Gebühr für den Jahresparkausweis von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt 50,00€, die Gebühr für den Jahresparkausweis von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr beträgt 100,00€, die Gebühr für beide Jahresparkausweise reduziert sich für den Halter des Fahrzeuges um 25,00€ bei Vorlage einer Lenggrieser Kart´n die auf ihn ausgestellt ist. Der Jahresparkausweis berechtigt zum kostenlosen Parken auf den in § 1 Satz 1 genannten Flächen. Der Jahresparkausweis ist nicht übertragbar, er gilt nur für das Fahrzeug, für das er ausgestellt ist.

§ 5 Parkgebühren

Auf den in § 1 Satz 1 genannten Flächen werden für alle Kraftfahrzeuge folgende Gebühren erhoben:

6-Stunden-Parkschein

Gebühr für bis zu sechs Stunden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr 3,00€

Tagesparkschein

Gebühr sechs bis zu 16 Stunden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr 5,00€

Übernachtungsparkschein

Gebühr von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr unabhängig von der Parkdauer auf dem Nachtparkplatz in Fall 10,00€

Hüttenübernachterparkschein

Ganztagesparkgebühr für durch entsprechende Beschilderung ausgewiesene Wanderparkplätze im bzw. außerhalb des Landschaftsschutzgebiets für Hüttenübernachter (ein Übernachten im Fahrzeug ist verboten)

für die ersten 24 Stunden	8,00€
für jeweils weitere angefangene 24 Stunden	4,00€

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Lenggries, 27. Oktober 2021



Stefan Klaffenbacher
Erster Bürgermeister

